

Stadt Schortens

Beschlussvorlage

SV-Nr. 21//0458

Status: öffentlich

Datum: 16.01.2023

Fachbereich:	Fachbereich 1 Innerer Service
--------------	-------------------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Schule, Soziales, Jugend und Sport	02.02.2023	zur Empfehlung
Verwaltungsausschuss	14.02.2023	zur Empfehlung
Rat	23.02.2023	zum Beschluss

Aktualisierung des Vertrages zwischen der Stadt Schortens und der ev.-luth. Kirchengemeinde (jetzt: ev.-luth. Kirchenkreis Friesland-Wilhelmshaven) für den Kindertagesstättenbereich

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der Gründung des Trägerverbundes des ev.-luth. Kirchenkreis Friesland-Wilhelmshaven ist der Vertrag zwischen der Stadt Schortens und der ev.-luth. Kirchengemeinde für den Kindertagesstättenbereich zu aktualisieren bzw. umzuschreiben. Der der Sitzungsvorlage beigelegte Entwurf wird beschlossen.

Begründung:

Zum 01.01.2023 wurde der Trägerverbund des ev.-luth. Kirchenkreis Friesland-Wilhelmshaven gegründet. Dieser Trägerverbund ist Rechtsnachfolger der ev.-luth. Kirchengemeinde Schortens und damit künftig Vertragspartner für den Kindertagesstättenbereich.

Somit ist der bestehende Vertrag zwischen der Stadt Schortens und der ev.-luth. Kirchengemeinde zu aktualisieren. Der Entwurf ist der Sitzungsvorlage beigelegt. Dieser enthält folgende Änderungen, die auch „gelb gekennzeichnet“ sind:

- Statt der ev.-luth. Kirchengemeinde ist in allen „Passagen“ nunmehr der ev.-luth. Kirchenkreis Friesland-Wilhelmshaven aufgeführt.
- In § 1 Abs. 2 ist neu aufgenommen, dass die ev.-luth. Kirchengemeinde als Eigentümerin der Liegenschaft in Roffhausen die dortige Einrichtung dem ev.-luth. Kirchenkreis Friesland-Wilhelmshaven zur Verfügung stellt.
- In § 1 Abs. 3 wird geregelt, dass der Kirchenkreis die kostenfreie Nutzung der Kinderkrippe Jungfernbusch hat.

Ggf. müsste zu einem späteren Zeitpunkt hier eine Änderung vorgenommen werden, wenn die Eigentumsverhältnisse der Kindertagesstätten im Hinblick auf die künftige Trägerschaft des Landkreises Friesland endgültig geklärt sind.

- Gleiches gilt für § 2 Abs 2, der neu aufgenommen wurde.
- In § 4 wurde angesichts des Krippenbetriebes Jungfernbusch der Krippenbereich mit aufgenommen.
- Unter § 5 wurde die Formulierung „*kirchlicher Zuschuss (Eigenleistung gem. SGB VIII, § 74)*“ ersetzt durch „*Kostenanteil*“.
- Ausgenommen von dem kirchlichen Kostenanteil ist die Kinderkrippe Jungfernbusch, da die Kirche keine neu eingerichteten Gruppen mehr bezuschusst. Dies wurde seinerzeit aber auch bei der politischen Beratung über die Trägerschaft des Krippenneubaus bereits berücksichtigt. Der jetzt erläuternde Passus ist somit nicht zu beanstanden.
- Neu aufgenommen in § 5 wurde zum einen die Voraussetzung der Teilnahme und Fortschreibung der Qualitätsentwicklung sowie die Erläuterung, dass die Pauschale je genehmigter Gruppe unabhängig von der Art der Betreuung ist.
- Gestrichen wurde in § 5 der Passus „unter Berücksichtigung der geltenden Kündigungsfristen“. Dies ist jedoch unschädlich, da die Stadt ohnehin ab 01.08.2023 nicht mehr Vertragspartner ist. Im Übrigen sind die Kündigungsfristen ohnehin unverändert unter § 8 des Vertrages geregelt.
- In § 7 Abs. 1 wurde der „städtische Zuschuss“ durch „gemeindliche Zuschuss“ ersetzt.

Ferner wurde in § 7 Abs. 3 zum einen Satz 2 neu eingefügt: *„Bei aktivierungspflichtigen Investitionen ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Schortens zu beteiligen. Hierfür erforderliche Mittel werden bei aktivierungspflichtigen Investitionen der Gebäudeeigentümerin im Übrigen dem Ev.-luth. Kirchenkreis zur Verfügung gestellt.“*

Des Weiteren wurde im letzten Satz die Ergänzung *„des unter § 1 Abs. 3 fallenden Gebäudes“* vorgenommen. Hier ist der Neubau der Krippe Jungfernbusch gemeint. Hier müsste – wie auch unter § 1 Abs. 3 – später eine Änderung erfolgen, wenn die Eigentums- und Nutzungsverhältnisse mit dem Landkreis geklärt sind. Tatsache ist aber, dass der Landkreis ab 01.08.2023 neuer Vertragspartner wird und somit Verpflichtungen auf ihn übergehen.

- Unter § 7 Abs. 5 wurde der letzte Satz neu eingefügt. Dieser ist ab August 2023 ohnehin obsolet; bis dahin aber bleiben die bislang getroffenen Vereinbarungen bestehen, da die Stadt stets darauf geachtet hat, dass die Reinigungsrichtlinien der städtischen und kirchlichen Kindertagesstätten einheitlich sind.
- Der bisherige Vertrag enthielt unter § 8 noch die Regelungen zum Kuratorium. Dieses Gremium wurde nunmehr aufgelöst aufgrund der Gründung des Trägerverbands, so dass die entsprechenden Ausführungen entfallen.

Aus Sicht der Verwaltung bestehen keine Bedenken gegen die Neufassung des Vertrages. Dieser geht – wie bereits angeführt – ab 01.08.2023 an den Landkreis Friesland über. Ggf. sind dann Passagen zu den Eigentums- und Nutzungsrechten neu zu fassen, da die Stadt nicht mehr „direkter Ansprechpartner“ ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlagen

Vertragsentwurf

Sachbearbeiter/-in

Anja Müller
Fachbereichsleiter/-in

Gerhard Böhling
Bürgermeister